

TE Bvwg Erkenntnis 2016/2/25 W122 2012772-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2016

Entscheidungsdatum

25.02.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

VKG §2 Abs1

VKG §3 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VKG § 2 heute
 2. VKG § 2 gültig ab 01.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2023
 3. VKG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.10.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2015
 4. VKG § 2 gültig von 18.11.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2009
 5. VKG § 2 gültig von 16.11.2004 bis 17.11.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2004
 6. VKG § 2 gültig von 23.06.2004 bis 15.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2004
 7. VKG § 2 gültig von 01.01.2002 bis 22.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
 8. VKG § 2 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/1999
 9. VKG § 2 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1998
 10. VKG § 2 gültig von 01.07.1990 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
 11. VKG § 2 gültig von 01.01.1990 bis 30.06.1990
-
1. VKG § 3 heute
 2. VKG § 3 gültig ab 01.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2023

3. VKG § 3 gültig von 18.11.2009 bis 31.10.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2009
4. VKG § 3 gültig von 23.06.2004 bis 17.11.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2004
5. VKG § 3 gültig von 01.01.2002 bis 22.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
6. VKG § 3 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/1999
7. VKG § 3 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
8. VKG § 3 gültig von 13.06.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 299/1990
9. VKG § 3 gültig von 01.01.1990 bis 12.06.1990
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W122 2012772-2/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gregor ERNSTBRUNNER als Einzelrichter über die Beschwerde von Fähnrich XXXX, gegen den Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport vom 25.09.2014, Zl. P822132/35-PersB/2014 betreffend Karenzurlaub zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gregor ERNSTBRUNNER als Einzelrichter über die Beschwerde von Fähnrich römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport vom 25.09.2014, Zl. P822132/35-PersB/2014 betreffend Karenzurlaub zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG i.d.G.F. i.V.m.A) Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG i.d.G.F. i.V.m.

§ 2 Väterkarenzgesetz abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt. Paragraph 2, Väterkarenzgesetz abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Verfahren vor der belangten Behörde

Der Beschwerdeführer ersuchte mit Schreiben vom 01.08.2014 um Gewährung eines Karenzurlaubes gemäß § 2 Väterkarenzgesetz für die Zeit vom 01.10.2014 bis 01.06.2015 zur Betreuung seines Sohnes. Der Beschwerdeführer ersuchte mit Schreiben vom 01.08.2014 um Gewährung eines Karenzurlaubes gemäß Paragraph 2, Väterkarenzgesetz für die Zeit vom 01.10.2014 bis 01.06.2015 zur Betreuung seines Sohnes.

Im Zuge des Parteiengehörs wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die gleichzeitige Gewährung von Karenz sowohl für den Vater als auch für die Mutter nach dem Väterkarenzgesetz nur eingeschränkt für einen Monat aus Anlass des Wechsels der Betreuungsperson möglich ist.

Der Beschwerdeführer bezog sich in der Folge auf die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland, wo die Mutter des Kindes lebt.

2. Der angefochtene Bescheid

Mit dem gegenständlichen bekämpften Bescheid vom 25.09.2014 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung eines Karenzurlaubes im Sinne des Väter Karenzgesetzes für die Zeit vom 01.10.2014 bis 01.06.2015 zur Betreuung seines Sohnes abgewiesen.

Begründend angeführt wurde nach Darstellung des Verfahrensganges und der Rechtslage im Wesentlichen, dass die Elternzeit der Kindesmutter bis 13.01.2015 dauere und nach österreichischer Rechtslage die gleichzeitige Karenz mit der Mutter lediglich im Ausmaß von einem Monat beansprucht werden könne.

3. Beschwerde

Gegen den oben angeführten Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht - zunächst direkt an das Bundesverwaltungsgericht - Beschwerde, in welcher er diesen im Wesentlichen unter Verweis auf § 6 Abs. 2 Z. 5 Väterkarenzgesetz bekämpfte. Gegen den oben angeführten Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht - zunächst direkt an das Bundesverwaltungsgericht - Beschwerde, in welcher er diesen im Wesentlichen unter Verweis auf Paragraph 6, Absatz 2, Ziffer 5, Väterkarenzgesetz bekämpfte.

Der Beschwerdeführer hätte nur einen Monat Zeit, sich auf die Rolle des "Hausmannes" vorzubereiten. Es solle der Stress an den anfallenden Feiertagen um Weihnachten und Neujahr nicht vergessen werden.

Der Beschwerdeführer begehrte, die oben angeführte Bestimmung des Väterkarenzgesetzes heranzuziehen, um so früh als möglich in Väterkarenz gehen zu können.

4. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Die Behörde legte mit Schreiben vom 15.10.2014 die Beschwerde und den Bescheid sowie die bezughabenden Akten dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und lebte im relevanten Zeitraum von der Mutter seines Kindes getrennt. Diese befand sich bis zum 13.01.2015 in Elternzeit nach deutscher Rechtslage zur Betreuung desselben Kindes, für das der Beschwerdeführer eine Väterkarenz ab dem 01.10.2014 begehrte.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich aus der eindeutigen Aktenlage sowie aus den weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers. Die belangte Behörde ermittelte den entscheidungsrelevanten Sachverhalt im behördlichen Verfahren ausführlich und stellte in der beschwerdegegenständlichen Bescheidbegründung diesen nachvollziehbar fest.

Es gibt keinen Grund an der Feststellung der belangten Behörde, nämlich dass die Mutter des zu betreuenden Kindes bis zum 13.01.2015 Elternzeit gewährt bekommen hatte, zu zweifeln. Der Beschwerdeführer trat dieser in seiner Beschwerde auch nicht wirksam entgegen, seine Beschwerdeausführungen richteten sich ausschließlich auf den Umstand des getrennten Hauptwohnsitzes und der subjektiven Schwierigkeit für den Beschwerdeführer, die Väterrolle auszufüllen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt mangels materienspezifischer Sonderregelung Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles,

die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Abs. 4 kann das Verwaltungsgericht, soweit das Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt, ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Absatz 4, kann das Verwaltungsgericht, soweit das Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt, ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Letzteres ist hier der Fall. Ebenso liegen im gegenständlichen Fall keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Entfall einer mündlichen Verhandlung allenfalls Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder Art. 47 der Charta der Grundrechte der europäischen Union entgegenstehen könnten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat etwa in seiner Entscheidung vom 5. September 2002, Spiel v. Austria, no. 42057/98, unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erblickte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte ("where the facts are not disputed and a tribunal is only called upon to decide on questions of law of no particular complexity, an oral hearing may not be required under Article 6 § 1"; vgl. etwa das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.02.2014, Zl. 2013/07/0169). Eine solche Fallkonstellation lag auch im Beschwerdefall vor. Letzteres ist hier der Fall. Ebenso liegen im gegenständlichen Fall keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Entfall einer mündlichen Verhandlung allenfalls Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder Artikel 47, der Charta der Grundrechte der europäischen Union entgegenstehen könnten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat etwa in seiner Entscheidung vom 5. September 2002, Spiel v. Austria, no. 42057/98, unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erblickte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte ("where the facts are not disputed and a tribunal is only called upon to decide on questions of law of no particular complexity, an oral hearing may not be required under Article 6 Paragraph eins,; vergleiche etwa das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.02.2014, Zl. 2013/07/0169). Eine solche Fallkonstellation lag auch im Beschwerdefall vor.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG haben die Verwaltungsgerichte die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG haben die Verwaltungsgerichte die Rechtssache durch Erkenntnis zu

erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Absatz 2, leg.cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A)

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Väterkarenzgesetz BGBl. Nr. 651/1989 beide §§ in der Fassung von BGBl. I Nr. 116/2009 kann außer dem Fall des erstmaligen Betreuungswechsels Väterkarenz nicht gleichzeitig mit einer Karenz des anderen Elternteiles in Anspruch genommen werden. Der Zeitraum für die überlappende Betreuung war (und ist) gemäß § 3 Abs. 1 leg cit. auf einen Monat limitiert. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, Väterkarenzgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 651 aus 1989, beide Paragraphen in der Fassung von Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 116 aus 2009, kann außer dem Fall des erstmaligen Betreuungswechsels Väterkarenz nicht gleichzeitig mit einer Karenz des anderen Elternteiles in Anspruch genommen werden. Der Zeitraum für die überlappende Betreuung war (und ist) gemäß Paragraph 3, Absatz eins, leg cit. auf einen Monat limitiert.

Insoweit sich der Beschwerdeführer auf den Wegfall des gemeinsamen Haushaltes beruft, ist ihm entgegenzuhalten, dass es sich dabei nicht um ein unvorhergesehenes Ereignis handelt. Dem Beschwerdeführer war bekannt, dass der andere Elternteil als Angehörige der deutschen Bundeswehr nach Beendigung der Elternzeit den Dienst antreten muss. Zudem bestand der Anlass der Verhinderung der anderen Betreuungsperson erst ab dem Ende deren Elternteilzeit und nicht bereits ab dem 1. Oktober 2014.

Ein Vorhalt betreffend eines anderen Zeitraumes konnte unterbleiben, da dieser bereits durch die belangte Behörde erfolgte. Darüber hinaus hat das Begehren des Beschwerdeführers in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde lediglich historischen Charakter. Ein bestehendes Recht wurde nicht verletzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

Schlagworte

Antragszeitraum, getrennter Haushalt, Karenzurlaub, Väterkarenz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W122.2012772.2.00

Zuletzt aktualisiert am

09.03.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at